



Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen. Straßengesetzes (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Fassung vom 11.10.1990 beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (§ 18 Abs.1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs.1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs.4 FStrG/§ 18 Abs.1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs.2 NStrG/§ 1 Abs.4 FStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge und abgekoppelter Anhänger,
 2. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung sowie das Aufstellen von Obstauslagen vor Ladengeschäften,
 3. das Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen,
 4. das Aufstellen von Informationsständen,
 5. das Aufstellen von Stellschildern oder Plakattafeln.

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs.1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs.6 FStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs.2 NStrG/ § 8 Abs.2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs.4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs.2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs.4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs.2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muß, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde befugt, alle zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs.7 a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in Verbindung mit § 48 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds.SOG -) gem. § 44 Nds.SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs.7 a Satz 2 FStrG).

§ 4 a

Pflichten des Erlaubnisnehmers von Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5

- (1) Um die Plakate/Werbeträger hinsichtlich der Sondernutzung zu rechtfertigen, ist eine Veranstaltung im Sinne eines Ereignisses mit einem bestimmten räumlichen und zeitlichen Rahmen, das ein Mindestmaß an Durchführungsaufwand erfordert und ein konkretes Thema zum Gegenstand hat, erforderlich. Hierbei darf sich die Plakatierung nicht in einer bloßen Informations- oder Diskussionsmöglichkeit erschöpfen.
- (2) Durch die Art und Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.
- (3) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.

- (4) Je Antragssteller darf nur eine begrenzte Anzahl von Plakaten angebracht werden. Die Anzahl von höchstens 50 Plakaten darf dabei in der Gemeinde einschließlich Ihrer Ortsteile nicht überschritten werden.
- (5) Das Anbringen der Plakate darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der zu bewerbenden Veranstaltung/Ereignisses erfolgen. Für eine Genehmigung von Plakatierungen mit dem Hinweis auf überregionale Veranstaltungen und Großveranstaltungen (z.B. Vorverkäufe) außerhalb dieses Zeitraumes sind Ausnahmen zulässig.
- (6) Ist die Entfernung von Plakaten erforderlich, deren Anbringung gegen die Grundsätze dieser Satzung verstößt, werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt (Ersatzvornahme).
- (7) Plakatierungstafeln zum Zweck der Wahl sind ausschließlich Parteiprivileg und bleiben von dieser Norm unberührt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen.
2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Dekorationen, die aus Anlaß von Umzügen, Prozessionen, Schützenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen angebracht werden; nach Beendigung der Veranstaltung sind diese zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen.
4. Kellerlichtschächte, Notausstiege, Biereinwurfsschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge, Treppenstufen und Eingangspodeste.

- (2) § 2 Abs.3 bleibt unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG/§ 8 Abs.3 FStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 6 Abs.2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs.4 oder § 7 Abs.1 Nr.3 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt; in diesem Falle kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 43 ff. Nds.SOG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 09.11.1990 in Kraft getreten.

Zusatz:
Diese Lesefassung beinhaltet die
1. Änderung, i. Kraft ab 01.11.2017

[Lesefassung erstellt von nw/bb]